



NUTZUNGSSCHABLONEN

PLANGEBIET		
MIT D. BAUL. NUTZUNG	GESCHOSSENHÖHE	
Plangebiet G3		
GE III		
GRZ	GRZ	
0,6	1,5	
GEBÄUDEHÖHE		
GH = max. 12,00m über OK RFB EG		
PLANGEBIET		
MIT D. BAUL. NUTZUNG		
GESCHOSSENHÖHE		
Plangebiet M6	Plangebiet M9	
MI IV / IV	MI III	
GRZ	GRZ	
0,6	1,6	
0,6	1,2	
BAUWEISE		
a1		
GEBÄUDEHÖHE		
GH = max. 20,00m über OK RFB EG		
GH = max. 15,50m über OK RFB EG		
PLANGEBIET		
MIT D. BAUL. NUTZUNG		
GESCHOSSENHÖHE		
Plangebiet W1	Plangebiet W2-W3	Plangebiet W4
WA II	WA III	WA II
GRZ	GRZ	GRZ
0,4	0,8	0,3
0,4	0,8	0,6
BAUWEISE		
O		
GEBÄUDEHÖHE		
TH = max. 7,20m über OK RFB EG		
FH = max. 11,00m über OK RFB EG		
TH = max. 9,00m über OK RFB EG		
FH = max. 13,00m über OK RFB EG		
TH = max. 7,20m über OK RFB EG		
FH = max. 11,00m über OK RFB EG		
PLANGEBIET		
MIT D. BAUL. NUTZUNG		
GESCHOSSENHÖHE		
Plangebiet W5	Plangebiet W6 - W7	Plangebiet W8
WA II	WA II	WA II
GRZ	GRZ	GRZ
0,30	0,6	0,25
0,30	0,6	0,5
BAUWEISE		
O		
GEBÄUDEHÖHE		
TH = max. 7,50m über OK RFB EG		
FH = max. 11,00m über OK RFB EG		
TH = max. 7,50m über OK RFB EG		
FH = max. 11,00m über OK RFB EG		
TH = max. 7,20m über OK RFB EG		
FH = max. 11,00m über OK RFB EG		

TABELLE ZULÄSSIGE NUTZUNGEN

	Plangebiet G 3
Gewerbegebiete	
zulässige Nutzungen:	
Gewerbebetriebe aller Art	zulässig
Lagerhäuser	zulässig
Lagerplätze	zulässig
Öffentliche Betriebe	zulässig
Geschäftsbauweise	zulässig
Bürogebäude	zulässig
Verwaltungsgebäude	zulässig
Tankstellen	zulässig
zulässige Ausnahmen:	
Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind	zulässig
Anlagen für	
kirchliche Zwecke	zulässig
kulturelle Zwecke	zulässig
soziale Zwecke	zulässig
gesundheitliche Zwecke	zulässig
Vergnügungstätten	zulässig
Mischgebiete	
zulässige Nutzungen:	
Wohngebäude	unzulässig
Wohnungen ab dem 3. Vollgeschoss	zulässig
Geschäfts- und Bürogebäude	zulässig
Einzelhandelsbetriebe	zulässig
Schank- und Speisewirtschaften	zulässig
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	zulässig
sonstige Gewerbebetriebe	zulässig
Anlagen für Verwaltungen	zulässig
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	zulässig
Gartenbaubetriebe	unzulässig
Tankstellen	unzulässig
Vergnügungstätten im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.	zulässig
zulässige Ausnahmen:	
Vergnügungstätten im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 2 außerhalb von Gebieten, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.	unzulässig
Allgemeine Wohngebiete	
zulässige Nutzungen:	
Wohngebäude	zulässig
die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe	unzulässig
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	zulässig
zulässige Ausnahmen:	
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	zulässig
nicht störende Handwerksbetriebe sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe	zulässig
Anlagen für Verwaltungen	unzulässig
Gartenbaubetriebe	unzulässig
Tankstellen	unzulässig



STADT IDSTEIN
BEBAUUNGSPLAN
 MIT INTEGRIERTEM GRÜN- UND NORDNUTZUNGSPLAN
"NassauViertel"
 3. ÄNDERUNG/QUALIFIZIERUNG
"NassauViertel B" - Blöcke W1-W8
RECHTSPLAN TEIL A

PLAN-Nr. 1 M. 1 : 1.000 Z. S 392 / 04

DATUM	BEARBEITER	P	ANFERTIGSTELLUNG
26.02.04	LP		
DATUM	BEARBEITER	P	ÄNDERUNG
02.03.04	LH		EM. BESPRECHUNG VOM 01.03.04
19.05.04	LH		ERLÄUTERUNG VOM 19.05.04
15.07.04	LH		ERLÄUTERUNG VOM 15.07.04

PLANERGRUPPE ASL